

547
000540

[REDACTED]

From: [REDACTED]
Sent: Freitag, 12. November 2010 15:52
To: [REDACTED]
Subject: Entwurf
Attachments: Gesetzentwurf.pdf

wie besprochen

Schönes Wochenende

[REDACTED]

Referentenentwurf für den steuerrechtlichen Ergänzungsteil zum OGAW-IV-Umsetzungsgesetz

vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel X1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) der Vor-REIT oder ein anderer Vor-REIT als sein Gesamtrechtsnachfolger den Status als Vor-REIT gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 des REIT-Gesetzes verliert,“
2. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1, sofern nicht Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1a vorliegen, und § 20 Absatz 1 Nummer 2.“
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 aus Aktien, die gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden oder bei denen eine Sonderverwahrung gemäß § 2 Absatz 1 des Depotgesetzes erfolgt;“
 - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. ausländischen Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 1 und 1a;“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Wörter „Nummer 1a bis 4“ ersetzt.
3. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter § „43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4“ und die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6, 7 und 8 bis 12“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a,

a) das inländische Kreditinstitut, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen, die inländische Wertpapierhandelsbank oder das inländische Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b, das die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt,

b) die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG fließen die Dividenden am dritten Tage nach dem Tag des Dividendenausschüttungsbeschlusses zu.“

4. § 44a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „für die“ die Wörter „nach Absatz 10 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a gezahlt, hat die auszahlende Stelle unter den folgenden Voraussetzungen den Steuerabzug nicht vorzunehmen:

1. der auszahlenden Stelle wird eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt,
2. der auszahlenden Stelle wird eine Bescheinigung nach Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt,
3. der auszahlenden Stelle wird eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 4 für den Gläubiger vorgelegt oder
4. der auszahlenden Stelle wird eine Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 3 für den Gläubiger vorgelegt; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen.

Wird der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag erteilt, der auch Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 erfasst, oder führt diese einen Verlustausgleich nach § 43a Absatz 3 Satz 2 unter Einbeziehung von Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 durch, so hat sie den Steuerabzug nicht vorzunehmen, soweit die Kapitalerträge zusammen mit den Kapitalerträgen, für die nach Absatz 1 kein Steuerabzug vorzunehmen ist oder die Kapitalertragsteuer nach § 44b zu erstatten ist, den mit dem Freistellungsauftrag beantragten Freibetrag nicht übersteigen.“

5. § 45a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „; die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer auf die Erträge im Sinne des § 43 Ab-

satz 1 Satz 1 Nummer 1a jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet, anzugeben." ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 bis 4“ und die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a, 6“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen.“ ersetzt.
6. § 50d Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Satz 3 abschließende Punkt wird durch die Wörter „; dem Vordruck ist in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a eine Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 beizufügen.“ ersetzt.
 - b) Der Satz 6 abschließende Punkt wird durch die Wörter „; der Antragsteller hat in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a zu versichern, dass ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 45a Absatz 2 vorliegt; er hat die Bescheinigung zehn Jahre nach Antragstellung aufzubewahren.“ ersetzt.
7. Nach § 52a Absatz 16a wird folgender Absatz 16b eingefügt:

„(16b) § 43 Absatz 1 und 3, § 44 Absatz 1 und 2, § 44a Absatz 1 und 10, § 45a Absatz 1 bis 3 und § 50d Absatz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

Artikel X2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 32 Absatz 3 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 1a“ ersetzt.

Artikel X3

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch das Wort „Dach-Investmentvermögen“ ersetzt.

- b) In der Angabe zu § 15 werden dem Wort „Spezial-Sondervermögen“ die Wörter „und Spezial-Investmentaktiengesellschaften“ angefügt.
2. In § 1 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1, 1a und 2 ersetzt:
- „(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf,
1. inländische Investmentvermögen, soweit diese gebildet werden
 - a) in Form eines Sondervermögens im Sinne des § 2 Absatz 2 des Investmentgesetzes, das von einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes verwaltet wird,
 - b) in Form eines Sondervermögens im Sinne der § 2 Absatz 2 des Investmentgesetzes, das von einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes verwaltet wird,
 - c) in Form eines Sondervermögens im Sinne der § 2 Absatz 2 des Investmentgesetzes, das von einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes, nicht jedoch von deren inländischer Zweigniederlassung, verwaltet wird, und
 - d) in Form einer inländischen Investmentaktiengesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 5 des Investmentgesetzes,
 2. inländische Investmentanteile in Form der Anteile an Sondervermögen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c (inländische Anteile) und Aktien an der inländischen Investmentaktiengesellschaft nach Nummer 1 Buchstabe d, und
 3. ausländische Investmentvermögen und ausländische Investmentanteile im Sinne des § 2 Absatz 8 bis 10 des Investmentgesetzes.

(1a) Als ausländisches Investmentvermögen gilt auch ein von einer Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes oder einer inländischen Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6a des Investmentgesetzes verwaltetes EU-Investmentvermögen der Vertragsform. Behandelt der Herkunftsstaat des Investmentvermögens dieses Investmentvermögen seinerseits als ausländisches Investmentvermögen, gilt es abweichend von Satz 1 als inländisches Investmentvermögen. Die Qualifikation der Anteile an diesem Investmentvermögen als ausländische oder inländische Anteile richtet sich nach der Qualifikation des Investmentvermögens.

(2) Die Begriffsbestimmungen in § 1 Satz 2 und § 2 des Investmentgesetzes mit Ausnahme des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Investmentgesetzes sind anzuwenden. Anleger im Sinne dieses Gesetzes sind die Inhaber von Anteilen an Investmentvermögen, unabhängig von deren rechtlicher Ausgestaltung. Inländische Investmentvermögen sind zugleich inländische Investmentgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes; sie werden bei der Geltendmachung von Rechten und der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz vertreten im Falle des

1. Absatzes 1 Nummer 1
 - a) Buchstabe a durch die Kapitalanlagegesellschaft
 - b) Buchstabe b durch die inländische Zweigniederlassung der ausländischen Verwaltungsgesellschaft und

552
005550

Bearbeitungsstand: 12.11.2010 10:49 Uhr

- c) Buchstabe c durch die inländische Depotbank sowie
2. Absatzes 1a durch die Kapitalanlagegesellschaft.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden das Wort „Anteilscheininhaber“ durch das Wort „Anleger“ ersetzt und der abschließende Punkt durch folgende Wörter ersetzt:
- „; bei inländischen Investmentvermögen muss mindestens eine Teilausschüttung in der Höhe vorgenommen werden, die ausreicht, um die Kapitalertragsteuer sowie die Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten.“
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Reicht im Falle der Teilausschüttung durch ein ausländisches Investmentvermögen die Ausschüttung nicht aus, um die Kapitalertragsteuer einschließlich der Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer einzubehalten, so gilt die Teilausschüttung dem Anleger mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Erträge vereinnahmt worden sind, als zugeflossen und für den Steuerabzug nach § 7 Absatz 1 als ausschüttungsgleicher Ertrag.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter und „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 Satz 1 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „Investmentgesellschaft“ die Wörter „oder die ein EU-Investmentvermögen des Vertragstyps verwaltende Kapitalanlagegesellschaft“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 1“ durch die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 2. Teilsatz“ ersetzt.
- bbb) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) inländische Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes; Absatz 3 bleibt unberührt;“
- bb) Satz 4 wird aufgehoben.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Werden die Erträge nicht einer inländischen Wertpapiersammelbank oder einem anderen inländischen Kreditinstitut im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gutgeschrieben, ist bei inländischen Investmentvermögen die inländische Investmentgesellschaft die auszahlende Stelle.“

b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Erfolgt bei inländischen Investmentvermögen keine Teilausschüttung in der von § 2 Absatz 1 Satz 3 2. Teilsatz vorgeschriebenen Mindesthöhe, hat die inländische Investmentgesellschaft von den ausschüttungsgleichen Erträgen mit Ausnahme der Erträge nach Absatz 3 einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25 Prozent der gesamten Kapitalerträge vor Verminderung durch die Durchführung eines Ertragsausgleichs vorzunehmen. Die Investmentgesellschaft hat innerhalb eines Monats nach Entstehung der Kapitalertragsteuer eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung vom 28. Januar 2003 (BGBl. I S. 139), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3380), in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und die Kapitalertragsteuer zum selben Zeitpunkt zu entrichten. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die vorstehenden Sätze sind auf ausschüttungsgleiche Erträge nach § 14 Absatz 5 entsprechend anzuwenden.“

(3) Von ausgeschütteten Erträgen einschließlich den ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 3 eines inländischen Investmentvermögens wird ein Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent vorgenommen, soweit

1. inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes oder
2. Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit im Inland belegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

enthalten sind.

Von den für den Steuerabzug geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind auf Erträge nach Satz 1 Nummer 1 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes und auf Erträge nach Satz 1 Nummer 2 die für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Erfolgt keine Teilausschüttung in der von § 2 Absatz 1 Satz 3 2. Teilsatz vorgeschriebenen Mindesthöhe, hat die inländische Depotbank des inländischen Investmentvermögens einen Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent der gesamten Kapitalerträge vor Verminderung durch die Durchführung eines Ertragsausgleichs vorzunehmen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

- c) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 4 und 5.
6. In § 8 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Dach-Sondervermögen“ durch das Wort „Dach-Investmentvermögen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird das Wort „Dach-Sondervermögens“ durch das Wort „Dach-Investmentvermögens“ ersetzt.

- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit Ziel-Investmentvermögen die Voraussetzungen von § 5 Absatz 1 nicht erfüllen, sind die nach § 6 zu ermittelnden Besteuerungsgrundlagen des Ziel-Investmentvermögens den steuerpflichtigen Erträgen des Dach-Investmentvermögens zuzurechnen.“
- d) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die vorstehenden Sätze sind auch auf Master-Feeder-Strukturen im Sinne des Abschnitts 1a des Investmentgesetzes anzuwenden.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das inländische Sondervermögen gilt in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c als Zweckvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Verwaltet eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des § 2 Absatz 6 des Investmentgesetzes oder eine inländische Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft ein EU-Investmentvermögen der Vertragsform, das der Herkunftsstaat nichts als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; behandelt der Herkunftsstaat das EU-Investmentvermögen der Vertragsform als unbeschränkt steuerpflichtig, ist das EU-Investmentvermögen der Vertragsform unabhängig von einer Steuerbefreiung im Herkunftsstaat ein beschränkt steuerpflichtiges Zweckvermögen im Sinne des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „bei den übrigen Kapitalerträgen“ die Wörter „außer Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und Spezial-Investmentaktiengesellschaften“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 6, 7 Absatz 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sondervermögens“ durch das Wort „Investmentvermögens“ ersetzt.
10. In § 17a Satz 1 werden die Wörter „Rechtsträgern desselben Staates“ durch die Wörter „Investmentvermögen, die demselben Aufsichtsrecht unterliegen,“ ersetzt.
11. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

555
600550

- 8 -

Bearbeitungsstand: 12.11.2010 10:49 Uhr

- aa) In Satz 7 werden vor den Wörtern „erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 8“ eingefügt.
- bb) In Satz 8 wird der abschließende Punkt durch die Wörter „; dies gilt für § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend, soweit dieser inländische Immobilienerträge aus seinem Anwendungsbereich ausnimmt.“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) Die geänderte Inhaltsübersicht, § 1 Absätze 1, 1a und 2, § 5, § 10, § 11 Absatz 1, § 15 Absatz 1 und § 17a in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf nach dem 30. Juni 2011 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. § 2, § 7, § 8 und § 11 Absatz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Anleger nach dem 31. Dezember 2011 zufließen oder als zugeflossen gelten.“

Artikel X4

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Nach § 1 Absatz 3 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Ist ein Steuerbetrag im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes einem Land zugeflossen, in dem sich der Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge nicht befindet, hat das Land den Steuerbetrag an das Land zu überweisen, in dem sich der Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet.“

Artikel X5

Änderung des REIT-Gesetzes

Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Frist des Satzes 1 kann bis zu zwei Mal auf Antrag von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des Vor-REIT eine solche Verlängerung rechtfertigen.“

2. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 1a“ ersetzt.

Artikel X6

Inkrafttreten

Die Artikel X1 bis X5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Ausführungen im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für die gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz - OGAW-IV-UmsG) werden hinsichtlich des steuerlichen Teils wie folgt ergänzt:

I. Ziel des Gesetzes

...

Daneben erfolgen Anpassungen der steuerlichen Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz.

Überdies wird das Verfahren des Kapitalertragsteuereinbehalts auf Investmenterträge und Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien neu geregelt, um Steuerausfälle zu verhindern.

Weiterhin ist noch eine Regelung im Zusammenhang mit dem REIT-Gesetz aufgenommen worden, die Vor-REITs eine längere Frist zur Erlangung des REIT-Status einräumt und hierdurch steuerlichen Bestandsschutz in Bezug auf die Exit Tax gewährt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

...

3. Anpassungen der steuerlichen Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz

Die Ausweitung des Europäischen Passes für Verwaltungsgesellschaften und die hierdurch mögliche grenzüberschreitende kollektive Portfolioverwaltung macht Anpassungen erforderlich, um auch zukünftig eine eindeutige steuerliche Kategorisierung von Investmentvermögen als inländisches oder ausländisches Steuersubjekt zu gewährleisten. So wird ein nach den Vorschriften des Investmentgesetzes aufgelegtes Investmentvermögen auch steuerlich immer als inländisches Investmentvermögen qualifiziert, unabhängig vom Ort der Verwaltungsgesellschaft. Dies entspricht auch den Erwartungen der Anleger bei der Entscheidung für die Anlage in einem Investmentvermögen nach deutschem Aufsichtsrecht. Die Bestimmung als inländisches oder ausländisches Investmentvermögen hat z. B. Bedeutung für die beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht, für den Kapitalertragsteuerabzug und für die Verwaltungszuständigkeit der Finanzämter und des Bundeszentralamts für Steuern.

Die Ermöglichung einer steuerneutralen Verschmelzung von Investmentvermögen über die Grenze wird nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen, weil die steuerlichen Regelungen

gen für Investmentvermögen in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU nicht harmonisiert sind.

So sind in einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft Investmentvermögen nicht von der Körperschaftsteuer befreit, sondern werden mit einem sehr niedrigen Satz besteuert. Eine steuerneutrale Verschmelzung inländischer Investmentvermögen würde den Anwendungsbereich der Mutter-Tochter-Richtlinie eröffnen. Auch sind unter anderem die Folgen beim herausverschmelzenden Investmentvermögen im Hinblick auf die Quellenbesteuerung der aufgelaufenen Erträge und der stillen Reserven nicht hinreichend geklärt. Eine grenzüberschreitende steuerneutrale Verschmelzung birgt mithin weitreichende finanzielle Risiken.

Als im Verhältnis zur grenzüberschreitenden Verschmelzung weniger einschneidende Maßnahme sieht die OGAW-IV-Richtlinie die (grenzüberschreitende) „Master-Feeder-Konstruktion“ vor. Steuerliche Folgeänderungen sind hierfür nicht erforderlich. Insbesondere ist keine Quellensteuervergünstigung für den Master-Fonds vorgesehen.

4. Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugsverfahrens bei sammelverwahrten Aktien und Anteilen

Zusätzlich ist es wegen drohender Steuerausfälle zur nächsten Dividendensaison aufgrund von Steuergestaltungen bei Leerverkäufen erforderlich, den Kapitalertragsteuerabzug bei sammelverwahrten Aktien und Investmentanteilen kurzfristig neu zu regeln. Die entsprechenden Änderungen des Einkommensteuer- und Investmentsteuergesetzes sehen vor, den Kapitalertragsteuerabzug von den ausschüttenden Aktiengesellschaften bzw. Investmentvermögen auf die auszahlenden Stellen zu verlagern.

5. Verlängerung der Fristen für Vor-REITs

Außerdem ist noch eine Regelung im Zusammenhang mit dem REIT-Gesetz aufgenommen worden, wonach für Vor-REITs die Frist für den zur Erlangung des REIT-Status erforderlichen Börsengang auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden kann und hierdurch auch ein steuerlicher Bestandsschutz (§ 3 Nummer 70 EStG - Exit Tax) eintritt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel X1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b):

Bei der Einführung der deutschen REIT-AG hat der Gesetzgeber mit der hälftigen Steuerbefreiung der aufgedeckten stillen Reserven („Exit tax“) in § 3 Nummer 70 EStG eine befristete Steuererleichterung für diejenigen geschaffen, die ihre Grundstücke an eine REIT-AG oder an einen Vor-REITs veräußern. Damit soll diese neue indirekte Form der Immobilienanlage etabliert und gefördert werden. Von dieser Steuererleichterung haben auch eine Reihe von Vor-REITs profitiert. Vor-REITs sind Aktiengesellschaften, die bereits wesentliche Anforderungen an einen REIT erfüllen, jedoch noch nicht den für die Erreichung des REIT-Status erforderlichen Börsengang durchgeführt haben. Für die dem Börsengang folgende Eintragung im Handelsregister als REIT-AG sieht § 3 Nummer 70 Satz 3 Buchstabe b EStG in der geltenden Fassung eine Frist von vier Jahren seit dem Kauf des begünstigten Grundstücks durch den Vor-REIT vor. Erfolgt in dieser Frist der Börsengang und die Eintragung als REIT-AG im Handelsregister nicht, entfällt die hälftige Steuerbefreiung rückwirkend.

Aufgrund der Finanzmarktkrise und der dadurch ausgelösten Unsicherheiten stand das Börsenumfeld neuen Börsengängen in der letzten Zeit kritisch gegenüber. Diese widrigen Umstände waren bei Schaffung des REIT-Gesetzes nicht vorauszusehen und liegen außerhalb des Einflussbereichs der Vor-REITs. Es ist deshalb geboten, die Frist für die Erlangung des REIT-Status zu verlängern und hierdurch dem rückwirkenden Entfall der hälftigen Steuerbefreiung entgegenzuwirken.

Nach der bisher geltenden Regelung muss eine Aktiengesellschaft binnen drei Jahren ab ihrer Registrierung als Vor-REIT den ausstehenden Börsengang nachholen, um den REIT-Status zu erlangen. Diese Drei-Jahres-Frist kann von der BaFin im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

§ 10 Absatz 2 REITG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs sieht vor, diese Ermächtigung der BaFin, einem Vor-REIT auf Antrag ein Jahr Fristverlängerung zu gewähren, auf ein weiteres Jahr zu erstrecken („3+1+1“-Lösung). Es handelt sich hierbei wie bisher um eine von der BaFin vorzunehmende Einzelfallprüfung.

Die steuerliche Frist für den rückwirkenden Entfall der Exit Tax orientiert sich zukünftig an der aufsichtsrechtlichen Frist in § 10 Absatz 2 REITG, um einem Auseinanderfallen der aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Beurteilung entgegenzuwirken.

Durch die Fristverlängerung in § 10 Absatz 2 REITG wird somit auch der steuerliche Bestandsschutz für die gewährte hälftige Steuerbefreiung bei Veräußerungen von Grundstücken an Vor-REITs über das Jahr 2011 hinaus verlängert.

Zu Nummer 2 (§ 43):

Allgemein

Die Neuregelung beinhaltet eine grundlegende verfahrensmäßige Umstellung bei dem Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien. Sie ist erforderlich, um weitere missbräuchliche steuerliche Gestaltungen bei Leerverkäufen von Aktien über den Dividendenstichtag zu verhindern, durch die durch Verwendung unlauterer Mittel Steuermindereinnahmen in beträchtlicher Höhe verursacht werden. Die Neuregelung ist in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder und mit Unterstützung der Spitzenverbände der Kreditwirtschaft konzipiert worden.

Ist-Zustand

Bei Leerverkäufen um den Dividendenstichtag wird die Order zur Veräußerung von Aktienbeständen kurz vor dem Dividendenstichtag erteilt, während die Belieferung an den Erwerber tatsächlich aber erst nach dem Dividendenstichtag ausgeführt wird. Dies führt dazu, dass der Verkäufer seine vertraglich vereinbarte Verpflichtung zur Lieferung einer Aktie einschließlich Dividendenanspruch (sog. „Aktie cum Dividende“) nicht mehr erfüllen kann, da er dem Erwerber - aufgrund der vorangegangenen Ausschüttungen zum Dividendenstichtag - nur noch eine „Aktie ex Dividende“ liefern kann. Dementsprechend kann er ihm über die Übertragung der Aktie selbst hinaus nicht mehr den - rechtlich eigentlich bereits dem Erwerber zustehenden - Dividendenanspruch vermitteln und leistet zum Ausgleich hierfür eine entsprechende Zahlung an ihn (Kompensationszahlung, „manufactured dividends“).

Nach aktueller Steuerrechtslage werden derartige Ausgleichszahlungen bei Abwicklung der Leerverkäufe über deutsche Stellen inländischen Dividenden gleichgestellt, mit der Konsequenz, dass die Vorschriften zum Kapitalertragsteuerabzug analog zur Anwendung kommen (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 i. V. mit §§ 43 ff. EStG). Dementsprechend behält das den (Leer-) Verkaufsauftrag ausführende inländische Kreditinstitut (seit dem Jahressteuergesetz 2007) Kapitalertragsteuer ein, meldet sie an und führt sie ab (§ 44 Absatz 1 Satz 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009), während das in-

ländische Kreditinstitut des Käufers diesem über die einbehaltene Kapitalertragsteuer eine Steuerbescheinigung ausstellt (§ 45a Absatz 3 EStG). Weitere Einzelheiten zu diesen Besonderheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 4 EStG durch das Jahressteuergesetz 2007 in der BT-Drucksache 16/2712 S. 46 ff. EStG.

Problematisch stellen sich nun die Fälle dar, in denen die den (Leer-)Verkaufsauftrag ausführende Stelle im Ausland liegt und damit mangels Zahlstelle im Inland keine Kapitalertragsteuer auf die zu leistende Ausgleichszahlung einzubehalten ist, während das inländische Kreditinstitut des Käufers diesem aufgrund der - im Ergebnis von der tatsächlichen Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs losgekoppelten - Verpflichtung zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung gem. § 45a Absatz 3 EStG weiterhin ein anrechenbares bzw. erstattungsfähiges Kapitalertragsteuerguthaben ausweist. Als Konsequenz rechnet dadurch im Ergebnis der Aktien erwerben Kapitalertragsteuer an, obwohl tatsächlich - mangels inländischer Zahlstelle des (Leer-)Verkäufers - kein Steuereinbehalt stattgefunden hat.

Zur Schadensbegrenzung werden derzeit als vorübergehende Maßnahme durch das BMF-Schreiben vom 5. Mai 2009 (BStBl I S. 631) gesonderte Anforderungen an die Steuerbescheinigungen dieser Dividendenausschüttungen gestellt, um Absprachen zwischen Leerverkäufer und Erwerber zu verhindern. Sie laufen mit Einführung der Neuerung aus.

Neuregelung

Die Abzugsverpflichtung auf Dividenden inländischer sammelverwahrter Aktien wird von der Aktiengesellschaft auf die depotführenden Institute verlagert. Somit kann auch in der Steuerbescheinigung bestätigt werden, dass die Steuer für diese Steuerbescheinigung tatsächlich von der bescheinigenden Stelle abgeführt wurde.

Im Einzelnen:

Inlandsabwicklung

Eine ausschüttende Aktiengesellschaft leitet die Bruttodividenden (i. S. v. Bardividenden) an die Hauptzahlstelle weiter. Über Clearstream Banking Frankfurt (CBF) oder andere inländische Lagerstellen bzw. einem entsprechendem Institut (im Folgenden aus Vereinfachungsgründen immer CBF genannt), bei der die Globalurkunden für die inländischen Aktiengesellschaften girosammelverwahrt werden, erfolgt eine Weiterleitung der Bruttodividenden an die inländischen auszahlenden Stellen (die depotführenden Institute). Diese überprüfen, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge, NV-Bescheinigungen oder Verluste in den Verlustverrechnungstöpfen vorliegen und ob eine Kirchensteuerpflicht besteht. Bei einem Steuerabzug wird die Nettodividende an die Endkunden der auszahlenden Stelle ausgezahlt und eine anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an die Finanzverwaltung abgeführt. Hierbei werden die bestehenden Prozesse genutzt. Die Abführung der einbehaltenen Steuer erfolgt nach einer Kompensationsfrist von 3 Tagen. Der Endkunde erhält eine Steuerbescheinigung mit Ausweis der Steuern.

Ein Sammelantragsverfahren (Verfahren zur Rückerstattung abgeführter Kapitalertragsteuer) wird in Inlandsfällen damit überflüssig. Insofern nimmt gleich dem Verfahren bei ausländischen Dividenden die auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer vor. Bei der Einreichung von effektiven Dividendencoupons nimmt die auszahlende Stelle entsprechend den Steuerabzug und die Abführung an die Finanzverwaltung vor.

Auslandsbezug

Sofern die Dividenden z. B. von CBF oder einem anderem inländischen Kreditinstitut an ein ausländisches Kreditinstitut ausgezahlt werden, ist von CBF oder einem anderen de-

potführenden Kreditinstitut ein Abzug der Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag vorzunehmen und die Steuer an die Finanzverwaltung abzuführen (analog der Inlandsabwicklung für Endkunden/Aktionäre bei den deutschen Depotbanken). CBF erstellt für diese Kunden eine Steuerbescheinigung nach § 45a Absatz 2 EStG, in der sie die einbehaltenen und abgeführte Steuer ausweist.

Auf Anfrage wird CBF den (ausländischen) CBF-Kunden, die die Dividenden unter Abzug der Kapitalertragsteuer über CBF erhalten haben, für deren Endkunden eine Steuerbescheinigung ausstellen.

CBF-Kunden können Einzelsteuerbescheinigungen pro Endkunden/Aktionär und pro ISIN maximal in Höhe der von CBF bescheinigten Dividendenabrechnung - hier ist die Gesamtbetrachtung aller Bestände und kompensierten Geschäfte maßgebend - anfordern. Dies hat zur Folge, dass eine Einzelsteuerbescheinigung nicht unmittelbar nach der Dividendenausschüttung, sondern erst nach Ablauf des Kompensationszeitraumes (3 Geschäftstage nach dem Ex-Tag) erfolgen kann.

Grundsätzlich können Steuerbescheinigungen nur von dem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches für die bescheinigte Position auch die Steuer an das Finanzamt abgeführt hat. Die Anfrage zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung folgt dem Geldfluss und geht in der Verwahrkette zurück.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1 Satz 1):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 1a - neu -):

Bei Dividendenausschüttungen von Aktiengesellschaften an ihre Anteilseigner, bei denen sich Aktien in der Girosammelverwahrung befinden oder eine Streifbandverwahrung im Sinne des § 2 Absatz 1 DepotG erfolgt, wird zukünftig der Kapitalertragsteuereinbehalt nicht mehr durch die Aktiengesellschaft, sondern durch das Depot führende Institut oder, wenn die Dividende auf ein ausländisches Depot gezahlt wird, durch die letzte inländische Stelle (vgl. § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 EStG) durchgeführt. Da das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren bei Dividendenausschüttungen zukünftig nicht mehr in einem einheitlichen Verfahren erfolgt, bedarf es rechtstechnisch einer gesonderten Aufführung für Dividendenausschüttungen an Aktien in Girosammelverwahrung in § 43 Absatz 1 EStG.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummer 6):

Nach § 43 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz EStG unterliegen grundsätzlich allein inländische Kapitalerträge einer Kapitalertragsteuerpflicht. Ausländische Kapitalerträge sind nur in Ausnahmefällen kapitalertragsteuerpflichtig. Zu dieser Ausnahme gehören ausländische Kapitalerträge im Sinne der bisherigen Nummer 1 (z. B. Dividendenausschüttungen). Nach der Neufassung der Nummer 1 und der gesonderten Aufführung für Dividendenausschüttungen in Nummer 1a bedarf es einer redaktionellen Änderung in Nummer 6, um auch die ausländischen Kapitalerträge im Sinne der Nummer 1a vom Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 3 (§ 44):**Zu Buchstabe a (Absatz 1):****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3):**

Bei Erträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a erfolgt der Kapitalertragsteuereinbehalt zukünftig durch die auszahlende Stelle. Der Satz 3 wird daher zum Teil neu gefasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 Nummer 3 - neu -):

Die Regelung bestimmt, wer bei Dividendenausschüttungen hinsichtlich der sich in Giro-sammel- und Streifbandverwahrung befindlichen Aktien tatsächlich den Steuereinbehalt vorzunehmen hat.

Nach Nummer 3 Buchstabe a sind dies die bezeichneten Institute, sofern sie die depot-führenden Unternehmen sind. Sie überprüfen zunächst, ob für den Dividendenberechtigten Freistellungsaufträge oder NV-Bescheinigungen vorliegen oder ob die Erträge mit Ver-lusten aus anderen Kapitalerträgen zu verrechnen sind. Sofern diese Sachverhalte nicht oder nur teilweise vorliegen, führen sie die Kapitalertragsteuer ab (siehe Satz 5). Zahlen diese Unternehmen als Teil einer Verwahrungskette die Dividenden an ausländische Kre-dit-institute, haben sie ebenfalls einen Steuereinbehalt vorzunehmen. Damit wird der Steu-ereinbehalt gewährleistet.

Werden die Erträge sogleich von der Wertpapiersammelbank - in Deutschland ist dies allein Clearstream Banking Frankfurt - an ausländische Institute gezahlt, übernimmt Clear-stream den Steuereinbehalt. Dies bestimmt Nummer 3 Buchstabe b der Vorschrift.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 4 - neu -):

Mit der Ergänzung wird berücksichtigt, dass nach dem Ausschüttungsbeschluss noch of-fene Wertpapiergeschäfte abgewickelt werden müssen, so dass die Kapitalerträge erst am dritten Tage nach dem Tag des Dividendenausschüttungsbeschlusses, der in der Re-gel während der Hauptversammlung der ausschüttenden Aktiengesellschaft erfolgt, zu-fließen. Die Streichung der bisherigen Formulierung ist eine Folgeänderung auf Grund der Änderung des Steuerabzugsverfahrens bei Erträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Num-mer 1 Satz 4 EStG.

Zu Nummer 4 (§ 44a Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 10 - neu -):

Auf Grund der Neukonzeption des Kapitalertragsteuerverfahrens überprüfen die auszah-lenden Stellen die Voraussetzungen für eine Abstandnahme vom Steuerabzug im Hinblick auf eingereichte NV-Bescheinigungen oder Freistellungsaufträge.

Zu Nummer 5 (§ 45a):**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1):**

Um zu gewährleisten, dass die Kapitalertragsteuer dem Land zugewiesen wird, in dem sich der Ort der Leitung der Kapitalgesellschaft befindet, bedarf es in der Kapitaler-tragsteueranmeldung einer gesonderten Aufführung der Erträge aus Aktien in der Giro-sammel- und Streifbandverwahrung. So hat die auszahlende Stelle diese Erträge geson-dert für das betreffende Land anzuführen. Werden in einem Anmeldezeitraum für ver-schiedene Gesellschaften, bei denen sich der Ort der Leitung im gleichen Land befindet, Steuern angemeldet, sind diese Beträge zusammenzufassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Folgeänderung auf Grund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1):

Die bisherige Regelung in § 45a Absatz 3 EStG bestimmt, dass die Steuerbescheinigung von einem Kreditinstitut auszustellen ist, wenn der Schuldner der Kapitalerträge durch dieses Institut die Erträge an den Steuerpflichtigen auszahlen ließ. Da bei Dividendenausüttungen von Aktiengesellschaften mit girosammel- und streifbandverwahrten Aktien nunmehr die Erteilung der Steuerbescheinigung durch das depotführende Institut bereits in § 45a Absatz 2 Satz 1 EStG geregelt ist, bedarf es für § 45a Absatz 3 Satz 1 EStG insoweit einer Einschränkung des Anwendungsbereiches.

Zu Nummer 6 (§ 50d Absatz 1):**Zu Buchstabe a (Satz 3):**

Die Neuausrichtung des Kapitalertragsteuereinhalts bei Dividendenausschüttungen an Anteilshaber von girosammel- und streifbandverwahrten Aktien hat auch Auswirkungen auf das Entlastungsverfahren nach § 50d EStG. Um unrechtmäßige Erstattungen zu verhindern, bedarf es der Ausstellung einer Steuerbescheinigung durch die inländische Stelle, die den Steuereinbehalt vorgenommen hat. Der ausländische Gläubiger der Dividenden hat diese Bescheinigung im Rahmen seines Erstattungsantrages beim Bundeszentralamt für Steuern mit einzureichen. Wird die Bescheinigung nicht eingereicht, ist eine Erstattung nicht vorzunehmen.

Zu Buchstabe b (Satz 6):

Nach Satz 6 können im Rahmen des sog. Datenträgerverfahrens Erstattungsanträge auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern durch bestimmte Teilnehmer gestellt werden. In diesen Fällen ist dem Bundeszentralamt für Steuern eine Steuerbescheinigung zwar nicht vorzulegen, der Antragsteller hat aber zu versichern, dass ihm eine Bescheinigung vorliegt. Weiterhin hat er sie im Hinblick auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Antrages zehn Jahre aufzubewahren. Die geringeren Nachweisanforderungen in Satz 6 sind gerechtfertigt, da der Teilnehmer am Datenträgerverfahren für eine zu Unrecht erstattete Kapitalertragsteuer haftet.

Zu Nummer 7 (§ 52a Absatz 16b - neu -):

Die Neuregelung zum Kapitalertragsteuerabzug bei sammelverwahrten Anteilen in den §§ 43 ff. EStG findet erstmals Anwendung auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Artikel X2 (Änderung des § 32 Absatz 3 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes):

Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

Zu Artikel X3 (Änderung des Investmentsteuergesetzes):**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):****Zu Buchstabe a (zu § 10):**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift des § 10.

Zu Buchstabe b (zu § 15):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift des § 15.

Zu Nummer 2 (§ 1):Allgemein

In § 1 wird wie bisher der Anwendungsbereich des InvStG festgelegt.

Die im Investmentgesetz vorgenommene begriffliche Unterscheidung zwischen Investmentvermögen der Vertragsform und Investmentvermögen der Satzungsform erfolgt auch im Investmentsteuergesetz.

Unter die Investmentvermögen der Vertragsform fallen zum einen diejenigen Investmentvermögen, bei denen eine Verwaltungsgesellschaft juristische Eigentümerin der Vermögensgegenstände ist, dies aber treuhänderisch für die Anleger verwaltet. Zum Anderen zählen zu den Investmentvermögen des Vertragstyps diejenigen Investmentvermögen, bei denen die Vermögensgegenstände zivilrechtlich Miteigentum der Anleger sind, kraft gesetzlicher Ermächtigung aber ausschließlich von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Nach den Regelungen des Investmentgesetzes sind bei inländischen Investmentvermögen grundsätzlich beide Formen zulässig.

Unter die Investmentvermögen der Satzungsform fallen die Investmentvermögen, die einen eigenen Rechtsträger bilden und die Vermögensgegenstände Vermögen dieses Rechtsträgers sind. Hierfür wird die Bezeichnung als Investmentvermögen der Satzungsform verwendet, weil es sich meistens um Aktiengesellschaften oder mit deutschen Aktiengesellschaften vergleichbare Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts handelt. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, dass das ausländische Investmentrecht auch Rechtsträger anderer Rechtsformen - wie z. B. Personenhandelsgesellschaften - zulässt.

Absatz 1 Nummer 1Buchstabe a

Das InvStG soll wie bisher für inländische Sondervermögen gelten, die von einer deutschen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

Buchstabe b

Auch eine Zweigniederlassung einer im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässigen Verwaltungsgesellschaft, die den Anforderungen der OGAW-IV-Richtlinie entspricht, kann ein inländisches richtlinienkonformes Sondervermögen nach dem InvG auflegen und nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vertreiben und verwalten.

Buchstabe c

Dieser beinhaltet die in der Richtlinie 2009/65/EG geschaffene Möglichkeit der grenzüberschreitenden Portfolioverwaltung. Danach kann ein deutsches richtlinienkonformes Sondervermögen im Sinne des InvG auch durch eine ihrerseits richtlinienkonforme Verwaltungsgesellschaft aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft oder dem Europäischen Wirtschaftsraum vom Ort der Hauptverwaltung der Verwaltungsgesellschaft aus verwaltet werden.

Der Gesetzentwurf definiert dieses Sondervermögen als inländisch und löst sich insoweit von der bisherigen Auffassung, es komme vornehmlich auf den Ort an, von dem das Sondervermögen aus verwaltet werde. Er behandelt die Zulassung des Sondervermögens im

Inland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als inländischen „Satzungssitz“ des Sondervermögens, der auch bei der Verwaltung von einem anderen Ort aus beibehalten wird und die unbeschränkte Steuerpflicht begründet. Der Entwurf sieht davon ab, kraft Fiktion diesen Ort zum Ort der Geschäftsleitung zu erklären, weil ein solches Vorgehen sich zu stark von den tatsächlichen Verhältnissen entfernen würde und deutlich von der deutschen Auffassung bei anderen Fragen der Ansässigkeit von Körperschaftsteuersubjekten abweichen würde.

Buchstabe d

Wie bisher, kann durch Wahl einer Investmentaktiengesellschaft ein inländisches Investmentvermögen des Satzungstyps begründet werden.

Absatz 1 Nummer 2

Nummer 2 InvStG regelt Folgerungen aus der Erweiterung der Nummer 1. Die Ausweitung des Kreises der inländischen Investmentvermögen des Vertragstyps führt zu einer entsprechenden Ausweitung der Anteile an solchen Investmentvermögen. Aktien als Beteiligungen an inländischen Investmentaktiengesellschaften bleiben weiterhin die einzige Form von inländischen Investmentanteilen an inländischen Investmentvermögen des Satzungstyps.

Absatz 1 Nummer 3

Nummer 3 InvStG führt die bisherige Regelung zu ausländischen Investmentvermögen und ausländischen Investmentanteilen fort.

Absatz 1a

Dieser regelt die Qualifikation eines durch eine (inländische) Kapitalanlagegesellschaft verwalteten richtlinienkonformen Investmentvermögens des Vertragstyps, das ausländischem Aufsichtsrecht unterliegt. Spiegelbildlich zur Behandlung des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens, das durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Heimatstaat verwaltet wird, wird dieses Investmentvermögen des Vertragstyps grundsätzlich als ausländisches Investmentvermögen behandelt. Nur wenn der Heimatstaat des Investmentvermögens dem nicht folgt und steuerrechtlich auf die Verwaltung in Deutschland abstellt, akzeptiert Deutschland dies und geht dann auch seinerseits von einem inländischen Investmentvermögen aus.

Absatz 2

Die Definitionen des InvG gelten auch weiterhin für das InvStG, allerdings mit Ausnahme der Definition der inländischen Investmentgesellschaft. Satz 2 definiert den Begriff des Anlegers.

Satz 3 übernimmt die bisherige Klammerdefinition in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des geltenden InvStG, wonach inländische Investmentvermögen auch inländische Investmentgesellschaften im Sinne des InvStG sind. Dieses weicht insoweit wie bisher von der Definition im Aufsichtsrecht ab (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 InvG - neu).

Absatz 2 Satz 3

Geregelt wird für alle Konstellationen die gesetzliche Vertretung des inländischen Investmentvermögens des Vertragstyps bei der Anwendung des InvStG.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 1

Buchstabe a

Die inländische Kapitalanlagegesellschaft vertritt wie bisher das inländische Sondervermögen.

Buchstabe b

Bei der Verwaltung des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens durch die Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft vertritt diese das Sondervermögen.

Buchstabe c

Bei einer Verwaltung des richtlinienkonformen Sondervermögens durch eine EU-Verwaltungsgesellschaft in ihrem Heimatstaat gilt in Zukunft eine Vertretung durch die deutsche Depotbank, namentlich bei der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und beim Kapitalertragsteuerabzug.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 2

Bei der Auffanglösung in Absatz 1a wird das als inländisches Investmentvermögen zu behandelnde Investmentvermögen des Vertragstyps durch die inländische Kapitalanlagegesellschaft vertreten.

Zu Nummer 3 (§ 2)**Zu Buchstabe a (Absatz 1).****Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 3):**

Der Begriff des Anlegers wird durchgehend im Investmentsteuergesetz verwendet. Daher erfolgt hier eine sprachliche Anpassung.

Bei inländischen Investmentvermögen muss zukünftig mindestens eine Ausschüttung vorgenommen werden, die ausreicht, um die Kapitalertragsteuer und die Zuschlagsteuern auf die Kapitalertragsteuer zu zahlen.

Die zwingende Ausschüttungsverpflichtung soll Schwierigkeiten beseitigen, die sich beim Kapitalertragsteuerabzug bei thesaurierenden Fonds gezeigt haben. In Fällen von Leer-Rückgaben oder Leer-Veräußerungen von Investmentanteilen thesaurierender Fonds, bei denen das Verpflichtungsgeschäft auf Rückgabe oder Veräußerung kurz vor dem Thesaurierungsstichtag und das Erfüllungsgeschäft nach dem Thesaurierungsstichtag stattfindet, besteht die Gefahr eines zu geringen Kapitalertragsteuereinhalts durch die Kapitalanlagegesellschaft. Denn die Kapitalertragsteuer wird hier, wenn - wie es die Regel ist - ein Ertragsausgleich durchgeführt wurde, nicht auf den tatsächlich im Umlauf befindlichen Anteilsbestand erhoben, sondern auf den um den durch das Verpflichtungsgeschäft vermeintlich verminderten Bestand zum Thesaurierungsstichtag.

Zukünftig wird die Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit einem tatsächlichen Zahlungsfluss erhoben, womit das bisherige Vollzugsdefizit beseitigt ist.

Mit der Neuregelung wird die weitgehende Übertragung des Kapitalertragsteuereinhalts auf die auszahlende Stelle nach den in diesem Artikelgesetz geänderten §§ 43 ff. des Einkommensteuergesetzes konsequent im Investmentsteuerrecht umgesetzt. Bei thesaurierenden Fonds ist der Kapitalertragsteuereinbehalt durch die Kapitalanlagegesellschaft zukünftig grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Es entstehen für den Fonds oder den Anleger keine Mehrbelastungen; es wird lediglich ein Betrag als Ausschüttungsverpflichtung

vorgegeben, der in der Vergangenheit von der Kapitalanlagegesellschaft einbehalten und an das Finanzamt abgeführt worden ist. Die einzelnen Änderungen zum Kapitalertragsteuerabzug werden in § 7 InvStG vorgenommen.

Zu Buchstabe bb (Satz 4):

Es handelt sich um eine Klarstellung der Behandlung einer für die Einbehaltung des Steuerabzugs nicht ausreichenden Ausschüttung eines ausländischer Investmentvermögen. Die Behandlung der geringen Ausschüttung als ausschüttungsgleich trifft nur für den Zuflusszeitpunkt und den Steuerabzug nach § 7 Absatz 1 InvStG zu. Die Bemessung der Erträge und die Berücksichtigung nach § 8 Absatz 5 InvStG muss dagegen der Tatsache Rechnung tragen, dass die Beträge tatsächlich ausgeschüttet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1):

Redaktionelle Folgeänderung des Verweises aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz.

Zu Nummer 4 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 Satz 1 und 3):

Neben der ausländischen Investmentgesellschaft ist nunmehr auch die inländische Kapitalanlagegesellschaft als Bekanntmachungsverpflichtete bei einem ausländischen Investmentvermögen aufzuführen, weil sie mit einem richtlinienkonformen ausländischen Investmentvermögen des Vertragstyps auch ein ausländisches Investmentvermögen verwalten kann.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1 Nummer 1):

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Satzteil vor Buchstabe a):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Absatzes 2

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Buchstabe a):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a Einkommensteuergesetz

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 - aufgehoben -):

Bereinigung eines Redaktionsversehens aus dem Jahressteuergesetz 2010

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 1 Nummer 1 letzter Satz- neu -):

Der Satz stellt klar, dass die inländische Investmentgesellschaft zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet ist, wenn sie die letzte inländische auszahlende Stelle ist.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 und 3):

Absatz 2

Bei inländischen Investmentvermögen muss nach § 2 Absatz 1 Satz 3 2 Halbsatz InvStG zukünftig mindestens eine Ausschüttung vorgenommen werden, die ausreicht, um die

Kapitalertragsteuer und die Zuschlagsteuern auf die Kapitalertragsteuer zu zahlen. Damit ist bei inländischen Investmentvermögen die Kapitalertragsteuer in Zukunft grundsätzlich nicht mehr von der inländischen Investmentgesellschaft, sondern von der auszahlenden Stelle zu erheben. Diese sieht - wie bei einer Vollausschüttung der Erträge bei beschränkt Steuerpflichtigen und steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen - ganz oder teilweise vom Steuerabzug ab. Die Vorschriften über die Entlastungen von der Kapitalertragsteuer bei solchen Steuerpflichtigen durch das vollthesaurierende inländische Investmentvermögen können deshalb entfallen. § 7 wird entsprechend angepasst. Bei Verstößen gegen die Ausschüttungsverpflichtung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz InvStG werden zur Sicherstellung des Steueraufkommens als erhöhte Bemessungsgrundlage die gesamten Kapitalerträge vor Verminderung durch die Durchführung eines Ertragsausgleichs der Kapitalertragsteuer unterworfen.

Absatz 3

Anpassung aufgrund der Änderung des Kapitalertragsteuereinhalts bei thesaurierenden Fonds (vgl. Begründung zu Absatz 2)

Darüber hinaus wird bei Ausschüttungen aus im Inland sammelverwahrten Anteilen an inländischen Investmentvermögen entsprechend der Regelung bei im Inland sammelverwahrten Aktien (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a i. V. m. § 44 Absatz 1 Satz 3 EStG) der Kapitalertragsteuerabzug neu geregelt, soweit in der Ausschüttung inländische Erträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a sowie Satz 2 EStG enthalten sind. Der Steuerabzug wird insoweit künftig durch die auszahlende Stelle vorgenommen.

Zu Buchstabe c (Absätze 4 bis 6 - aufgehoben -):

vgl. Begründung zu Absatz 2

Zu Buchstabe d (bisherige Absätze 7 und 8):

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Absätze 4 bis 6

Zu Nummer 6 (§ 8 Absatz 5 Satz 3)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 7 Absatz 4

Zu Nummer 7 (§ 10):

Zu Buchstaben a bis c:

Es erfolgt eine Anpassung an die Begriffsdefinitionen in § 1 Absatz 1, da sowohl Dach-Investmentvermögen als auch Zielinvestmentvermögen in verschiedenen Rechtstypen strukturiert sein können. Die bisher verwendeten Begriffe tragen dieser Tatsache nicht ausreichend Rechnung.

Zu Buchstabe d (Satz 4- neu -):

Es handelt sich um eine klarstellende Regelung im Zusammenhang mit der Einführung von Master-Feeder-Strukturen im Investmentgesetz.

Zu Nummer 8 (§ 11):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz1):

Satz 1 wird redaktionell angepasst an die Neugliederung des § 1 Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb: (Satz 4 - neu -):

Grundsätzlich geht der Entwurf davon aus, dass ein EU-Investmentvermögen der Vertragsform trotz der Verwaltung durch eine Kapitalanlagegesellschaft oder durch eine inländische Zweigniederlassung einer EU-Verwaltungsgesellschaft in seinem Herkunftsstaat unbeschränkt steuerpflichtig, wenn auch womöglich steuerbefreit ist.

Geht der Herkunftsstaat von einer anderen Einstufung aus, weil er entscheidend auf die Verwaltung des EU-Investmentvermögens der Vertragsform in der Bundesrepublik Deutschland abstellt, besteht kein Anlass, von der deutschen Grundregel einer unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht wegen des inländischen Ortes der Geschäftsleitung abzuweichen. Allerdings gelten dann auch die Zwecksvermögensfiktion und die Steuerbefreiungen wie bei inländischen Sondervermögen.

Geht der Herkunftsstaat in Übereinstimmung mit dem Entwurf von einer unbeschränkten Steuerpflicht des EU-Investmentvermögens der Vertragsform in seinem Staate aus, kommt für die Bundesrepublik Deutschland zwar die Fiktion eines Zweckvermögens, aber nur im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht für ausländische Körperschaftsteuersubjekte gemäß § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, in Betracht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2):

Zukünftig bezieht das inländische Investmentvermögen Kapitalerträge aus im Inland sammelverwahrten Aktien brutto, d. h., ohne Abzug von Kapitalertragsteuer. Eine Erstattung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 InvStG ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Zu Nummer 9 (§ 15):**Zu Buchstabe a (Überschrift):**

Die Überschrift wird an den Regelungsinhalt der Vorschrift redaktionell angeglichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1):**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):**

Redaktionelle Folgeänderung. Durch Aufhebung des § 7 Absatz 4 ist der Verweis zu streichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2):

Redaktionelle Anpassung. Der Begriff „Investmentvermögen“ umfasst die in der Überschrift und in Satz 1 genannten beiden möglichen Rechtsformen Spezial-Sondervermögen und Spezial-Investmentaktiengesellschaft.

Zu Nummer 10 (§ 17a):

Bisher galt das Aufsichtsrecht einheitlich für die in einem Staat verwalteten Investmentvermögen. Die OGAW-IV-Richtlinie geht davon abweichend für EU-Investmentvermögen der Vertragsform dazu über, dass die Investmentvermögen in einem Staat zugelassen werden und unabhängig davon, an welchem Ort der Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums die Verwaltung stattfindet, in jedem Falle das Aufsichtsrecht des Staates anzuwenden ist, der das Investmentvermögen zugelassen hat. Für das Investmentvermögen gilt weiterhin das Aufsichtsrecht des Herkunftsstaates.

Die investmentsteuerrechtlichen Vorschriften für die Verschmelzung in § 14 und § 17a InvStG knüpfen jeweils an aufsichtsrechtliche Voraussetzungen für die Verschmelzung

an. Dies soll nicht geändert werden. In § 14 InvStG erfolgt das Abstellen auf das deutsche Aufsichtsrecht über das Tatbestandsmerkmal des inländischen Investmentvermögen. In § 17a InvStG soll ausdrücklich auf das Aufsichtsrecht desselben Staates abgestellt werden. Zugleich wird das Wort Rechtsträger durch den Ausdruck Investmentvermögen ersetzt, um einer Diskussion vorzubeugen, ob ein ausländisches Investmentvermögen der Vertragsform womöglich mangels Rechtsträgereigenschaft von der Verschmelzung ausgeschlossen sei.

Zu Nummer 11 (§ 18):

Zu Buchstabe a (Absatz 19 Satz 7 und 8):

Zur Verhinderung von Lücken beim Kapitalertragsteuerabzug auf inländische Grundstückserträge ist die Anwendungsregelung hinsichtlich der Steuerabzugsverpflichtung zu ergänzen. Dies ist geboten, um die Erhebung der Abgeltungsteuer auf diese Erträge sicherzustellen und Veranlagungsfälle zu vermeiden.

Im Jahressteuergesetz 2010 wurde die Steuerabzugsverpflichtung für Erträge aus inländischen Grundstücken auf die inländischen Investmentgesellschaften verlagert, um einen umfassenden Kapitalertragsteuerabzug für diese Erträge sicherzustellen. Die bei ausgeschütteten Grundstückserträgen bisher zum Steuerabzug verpflichteten inländischen depotführenden Stellen wurden hiervon für Erträge, die dem Anleger ab Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 zufließen oder als zugeflossen gelten, befreit.

Die Abzugsverpflichtung der inländischen Investmentgesellschaften wurde erstmals für Erträge vorgesehen, die in Geschäftsjahren der Investmentvermögen erzielt werden, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Dieser zeitliche Vorlauf berücksichtigt die erforderlichen Umstellungsarbeiten bei den inländischen Investmentgesellschaften. Durch das Auseinanderfallen der Anwendungszeitpunkte der beiden Regelungen ergibt sich jedoch eine nicht beabsichtigte Lücke beim Kapitalertragsteuerabzug auf inländische Grundstückserträge.

Durch die Ergänzung der Sätze 7 und 8 wird die Steuerabzugsverpflichtung der inländischen depotführenden Stellen und der inländischen Investmentgesellschaft solange aufrechterhalten, bis lückenlos der Steuerabzug durch die Investmentgesellschaften eingreift.

Zu Buchstabe b (Absatz 20 - neu -):

Satz 1

Die Änderungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG sind erstmals auf nach dem 30. Juni 2011 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Satz 2

Die Neuregelungen zum Kapitalertragsteuerabzug bei girosammel- und streifbandverwahrten Investmentanteilen finden erstmals Anwendung auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen oder als zugeflossen gelten und damit zeitgleich mit den Neuregelungen zu girosammel- und streifbandverwahrten Anteilen in § 43 ff. Einkommensteuergesetz.

Zu Artikel X4 (Änderung des § 1 Absatz 3a des Zerlegungsgesetzes):

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen steht die Kapitalertragsteuer bei Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften dem Land zu, in dem sich der Ort der Leitung der Gesellschaft befindet.

An diesem Grundsatz soll auch bei Dividendenausschüttungen an Anteilssinhaber von Aktien in der Girosammelverwahrung weiterhin festgehalten werden. Da die Kapitalertragsteuer in diesem Fall jedoch zukünftig nicht mehr an das Betriebsstättenfinanzamt der Gesellschaft, sondern an das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stelle abgeführt wird, bedarf es einer Regelung, nach der die Kapitalertragsteuer von dem Land, in dem das Betriebsstättenfinanzamt der auszahlenden Stelle liegt, an das Land abgeführt wird, in welchem sich der Ort der Leitung der Gesellschaft befindet.

Zu Artikel X5 (Änderung des REIT-Gesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 10 Absatz 2 Satz 2):

Das anhaltend schwierige Börsenumfeld der vergangenen Jahre hindert die bereits registrierten Vor-REITS an der Aufnahme der Börsennotierung ihrer Anteile. Die ersten Vor-REITS drohen die Frist für die Aufnahme der Börsennotierung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 zu überschreiten, auch wenn ihnen bereits ein Jahr Verlängerung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 gewährt wurde. Der Fristablauf ohne Börsengang der betroffenen Vor-REITS würde für Verkäufer von Immobilien an diese Gesellschaften den rückwirkenden Wegfall der sogenannten Exit-Tax-Begünstigung bedeuten. Der ehemalige Vor-REIT wäre aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarungen regelmäßig verpflichtet, dem Verkäufer diese nachträglich entstandene Steuerschuld zu erstatten. Dies und der hierdurch hervorgerufene Reputationsschaden würde das Anlegervertrauen in den deutschen REIT-Markt womöglich nachhaltig beeinträchtigen.

Deshalb ermächtigt die neue Regelung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, auf erneuten Antrag ein zweites Mal eine Fristverlängerung um noch ein Jahr und damit insgesamt auf fünf Jahre zu gewähren („3+1+1“-Lösung“). Voraussetzung auch für diese zweite Fristverlängerung sind Umstände außerhalb des Verantwortungsbereichs des betreffenden Vor-REITS, die im konkreten Einzelfall eine solche weitere Fristverlängerung rechtfertigen. Die Änderung führt zum Erhalt der sogenannten Exit Tax für Veräußerungen von Grundstücken an einen Vor-REIT zwischen 1. Januar 2007 und 31. Dezember 2009, wenn der betreffende Vor-REIT zwar nicht binnen insgesamt vier Jahren seit seiner Registrierung den Börsengang vollzogen hat, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ihm die Frist jedoch noch einmal verlängert und ihm der Börsengang im fünften Jahr seit Registrierung dann gelingt. Ein zusätzlicher, bislang nicht gewährter Steuervorteil ist damit ebensowenig verbunden, wie Steuervorteile für Grundstückstransaktionen nach dem Ende der Exit-Tax-Periode, die unverändert zum 31. Dezember 2009 ausgelaufen ist.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Satz 2):

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG.

Zu Artikel X6 (Inkrafttreten):

Die Neuregelungen zum Kapitalertragsteuerabzug finden erstmals Anwendung auf Dividenden und Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Die Änderungen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG sind erstmals auf nach dem 30. Juni 2011 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine